

neues Gebiet betreten; er kann sich jene Nachlässe zum Muster nehmen, die bei Elementarereignissen von der Grundsteuer gewährt werden und vorwiegend dem Großgrundbesitz zugute kommen.

Des weiteren wird der Staat in seiner Zollgesetzgebung die Kriegsverluste nicht übersehen dürfen. Er wird bei den zukünftigen Vertragsverhandlungen den schwer bedrängten Export berücksichtigen müssen, der neuartige Schwierigkeiten zu überwinden haben, ja vor einer völligen Neuorientierung stehen wird, er wird im Vereine mit anderen Maßnahmen durch entsprechende Einfuhr- und Ausfuhrzölle zu unterstützen sein. Haben diese nur eine generelle Bedeutung, so können Eisenbahntarife als Mittel zur Wiedergutmachung von Kriegsverlusten auch auf ein gewisses individuelles Maß zugeschnitten werden. Von den Staatsbahnen wurden, wie dies aus der „Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen“ hervorgeht, während des Feldzuges im Personen- und im Güterverkehr allgemeine und besondere Frachtzugstände vorgeesehen, die sich als sehr zweckmäßig erwiesen haben. Dieser Weg dürfte nach Eintritt des Friedens nicht verlassen und, ebenso wie während des Krieges, auch von den meisten Privatpersonen zurückgelegt werden.

Doch dies alles stellt nur einige Fälle, nur einzelne Beispiele dar. Die Mitwirkung der Allgemeinheit, sei es im weiten Gefüge des Staates, sei es im engeren Verbands der Selbstverwaltungskörper, läßt sich nicht erschöpfen. So wie die einzelne physische Person, von der Wiege bis zum Grabe im Bannkreise der verschiedenen Behörden und Ämter stehend, deren Wirken erst bei wichtigen Lebensabschnitten deutlich erkennt, ebenso wird dem Wirtschaftssubjekt erst bei Eintritt neuer Ereignisse, bei Aenderung des gewöhnlichen Geschäftsverlaufes, die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung am meisten fühlbar. Sie schafft unzählige Berührungspunkte, äußert sich an unzähligen Stellen. Wer ein neues Unternehmen eröffnet, wer ein neues Haus bauen, ein altes verbessern oder, um fachtechnisch zu sprechen, „Neu-, Auf- und Umbauten“ ausführen will, wer in seinen Fabriksanlagen Kessel aufzustellen, Turbinen anzubringen, an dem Wehr Aenderungen vorzunehmen hat, durch die vielleicht der Wasserbezug des gegenüberliegenden oder nachfolgenden Anrainers irgendwie berührt werden könnte usw., das gibt zu zahlreichen „Amtsveranlassungen“ und „Amtshandlungen“ Anlaß. Es kann tausenderlei Förderungen oder Semnungen erfahren. Letztere müssen bei dem gewaltigen Regenerationsprozeß, der nach dem Kriege zu erwarten ist, durchaus vermieden werden. Auch dadurch, daß von allen überflüssigen und kostspieligen Tatbestandsaufnahmen, Kommissionen, Verhandlungen usw. abgesehen wird, die entstandenen notwendigen Kosten aber jedenfalls von der Allgemeinheit getragen und nicht jenen zur Last gesetzt werden, die Kriegsverluste erlitten haben. Diese sollten bei aller und jeglicher Verwaltungstätigkeit, die sie veranlassen, der größten Bereitwilligkeit und tätigen Mitwirkung begegnen, nicht etwa als einem Reichen herablassenden Wohlwollens, sondern lediglich als einer der Formen, in der sich die Partizipation der Allgemeinheit an ihren Kriegsverlusten äußert.